

## Hinweise für die Durchführung der schriftlichen Steuerberaterprüfung

1. An allen Tagen der schriftlichen Prüfung einen amtlichen Ausweis (Personalausweis bzw. Reisepass) mit Lichtbild sowie das Einladungsschreiben mitbringen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 DVStB).
2. Sämtliche Prüfungsarbeiten, Blätter (Aufgabentexte, Lösungsblätter, etc.) sind **nur** mit der persönlichen Prüfungsnummer und **nicht** mit dem Namen zu versehen, da die Korrektur der Aufsichtsarbeiten anonym erfolgt. Die Verwendung eines Stempel mit der Prüfungsnummer ist **nicht** zulässig.
3. Das erforderliche Schreibpapier (bereits mit einem Rand versehen) wird gestellt; das Schreibmaterial (blau oder schwarz schreibende Stifte, Lineal etc.) ist mitzubringen. Es ist deutlich und für jedermann lesbar zu schreiben. Unleserliche Teile der Arbeit können nicht bewertet werden.
4. Alle als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben entnehmen Sie bitte dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder über die als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung zugelassenen Textausgaben (Anlage).  
Die Textausgaben werden vom Aufsichtspersonal kontrolliert. Andere Textausgaben werden nicht zur Verfügung gestellt und dürfen auch nicht verwendet werden.
5. Die Benutzung eines geräuschlosen, netzunabhängigen, elektronischen Taschenrechners, der ohne Druckwerk und nicht programmierbar arbeitet, ist gestattet.  
Die Verwendung eines Taschenrechners geschieht auf eigenes Risiko; etwaige sich aufgrund technischer Mängel oder Fehler in der Handhabung ergebende Lösungsfehler gehen zu Ihren Lasten.
6. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist **nicht** gestattet.
7. Das Mitbringen von Mobiltelefonen in die Prüfungsräume ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch (§ 23 Abs. 1 DVStB) angesehen.
8. Für Speisen und Getränke ist selbst Vorsorge zu tragen; für Garderobe wird keine Haftung übernommen. Das Rauchen ist in den Prüfungsräumen nicht gestattet.
9. Zum Verhalten während der schriftlichen Prüfung verweisen wir auf § 20 DVStB.
10. Rücktritt von der schriftlichen Prüfung  
Sie haben bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber der Kammer, während der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden, von der Prüfung zurückzutreten.  
In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt (§ 21 DVStB).

Bezüglich der Erstattung der Prüfungsgebühr wird auf § 39 Abs. 2 Satz 4 StBerG verwiesen.

11. Einwendungen gegen den Ablauf der Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Bearbeitungszeit der jeweiligen Aufsichtsarbeit, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtführenden geltend zu machen (§ 20 Abs. 4 DVStB).
12. Für Einzelheiten zur Durchführung der schriftlichen Prüfung verweisen wir auf die §§ 14 bis 25 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).